

jenem Gesetze sagen allerdings, dem Wilde seien von der Natur die Waldungen zum Aufenthalte angewiesen: „und es könne daher der Schaden, den dasselbe in Holzungen vermöge seines natürlichen Triebes der Selbsterhaltung an den von der Natur ihm zur Nahrung angewiesenen Vegetabilien anrichte, an sich keinen Gegenstand eines rechtlichen Anspruchs an den Jagdberechtigten abgeben.“ Ist diese Theorie richtig, und hat man Bezug auf den Naturzustand genommen, so darf man nur den aufgestellten Satz, und zwar mit ebenso großem Rechte auf die Menschen anwenden, und es würde dann heißen: Das Wild ist von der Natur dem Menschen zu seinem Gebrauch angewiesen worden, es hat also ein jeder Mensch ein natürliches Recht, das Wild sich anzueignen, oder, dafern es ihm Schaden zufügt, sich dessen zu entledigen. Das war das frühere natürliche Recht des Menschen; später wurde die Jagd zu einem Rechte des Stärkern, und gegenwärtig heißt es ein wohl erworbenes Recht, oder ein Regale. Sie sehen also, meine Herren, daß die Zeit sich geändert hat, und daß man freilich nicht mehr auf den Naturzustand, als auf eine Quelle von Rechten zurückgehen kann, und daß, jemeher der Culturzustand des Landes steigt, sich derselbe umso weniger mit einem hohen Wildstande verträgt. Das hat auch ein fremder Gesetzgeber eingesehen, denn in §. 7 des Generalgouvernementpatents heißt es: „Der Grundstücksinhaber, welchem durch das Wild Schaden zugefügt worden ist, kann vom Jagdberechtigten vollen Ersatz des Schadens fordern.“ Hiernach ist weder eine Wildgattung, noch eine Classe von Grundstücken ausgeschlossen. Dieses Patent wird auch durch das Generale vom 16. December 1817 aufrecht erhalten, und darnach scheint der Antrag der Petenten nicht nur gerechtfertigt, sondern auch das einzige Auskunftsmitel zu sein, um den vielfachen Klagen die gewünschte Abhilfe zu verschaffen. Hiermit erledigt sich nun mein früher angekündigter Antrag, indem er mit dem vorliegenden Petition zusammenfällt, und ich nehme deshalb keinen Anstand, die ganze Petition zu der meinigen zu machen.

Abg. v. Thielau: Ich trage darauf an, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Wir haben am vorigen Landtage erst das Gesetz wegen der Wildschäden berathen, und jetzt schon kommt ein Antrag auf Abänderung desselben. Endlich muß man denn doch einmal aufhören, Anforderungen dieser Art zu entsprechen. Ich bin bei der Jagdfrage ganz und gar nicht interessirt, denn obwohl ich Jagdberechtigter bin, komme ich doch das ganze Jahr kaum ein einziges Mal auf die Jagd; aber was zu weit geht, geht zu weit. Wir haben bei der vorigen Gesetzgebung die Entschädigung für Wildschäden ausdrücklich nur auf Rehe und das übrige Wild mit Ausschluß der Hasen beschränkt; weichen wir davon jetzt schon wieder ab, so wird noch auf alles Mögliche, z. B. Krähen und Ungeziefer aller Art Vergütung verlangt werden. Ich glaube, daß die Petition auf sich beruhen könnte.

Präsident D. Haase: Ich bemerke, daß die Petition zugleich auf das Abtreiben des Wildes sich bezieht. Uebrigens hat die Kammer schon mehre Petitionen an die vierte Deputation verwiesen, welche Abänderung erst kürzlich erlassener gesetzlicher Bestimmungen verlangen, und demnach kann die

Kammer, nach der Ansicht des Directorii, wohl nicht Umgang nehmen, diese Petition der vierten Deputation zu überweisen. Ich frage daher: Will die Kammer diese Petition ihrer vierten Deputation überweisen? — Gegen 13 Stimmen Ja. —

4. (Nr. 373.) Den 7. März. Petition des Gemeinderaths zu Klein-Schönau, Christian Gottlieb Niedel und Consorten, die Verbindung von Sparcassenanstalten mit den früher petirten bäuerlichen Creditinstituten betreffend.

Abg. Scholze: Diese Petition ist mir übersendet worden, sie der verehrten Kammer zu übergeben und solche zu bevormworten. Die Petenten haben aus den Mittheilungen ersehen, wie sie in ihrer Petition erwähnen, daß in der hohen ersten Kammer Petitionen eingegangen sind wegen Errichtung von Creditanstalten, und da bei Sparcassen gewöhnlich der Fall eintritt, daß die Capitalien nicht schnell und sicher genug untergebracht werden können, so glaubten sie, daß bei Errichtung von Creditanstalten möglich sei, Sparcassen damit zu verbinden und das platte Land ebenfalls damit zu versehen, wie die Städte. Die Sparcassen, wie sie in den Städten schon bestehen, sind gewiß sehr wohlthätig, das wird wohl Jedermann bezeugen müssen; denn bei dem Gesinde wirken sie vorzüglich auf Fleiß, Sparsamkeit und auch auf Sittlichkeit. Daher wäre wohl sehr zu wünschen, wenn sie sich auch über das platte Land ausdehnen könnten. Wie wohlthätig wirken sie nicht auf Vormünder und die Bevormundung selbst ein, wenn erstere so kleine Capitalien zu verwalten haben und nicht wissen, wie sie sie unterbringen und werbend anlegen sollen. Ebenso wohlthätig wirken diese Anstalten auf das Gesinde. Hat dieses jetzt einige Thaler Geld und gibt es dieselben nicht irgend Jemand, was sie gewöhnlich nicht thun, zum Aufheben und behält es in seinem Verschlusse, so wird es ihnen öfters gestohlen; oder kommt eine Gelegenheit, es auszugeben, und sie haben es in Händen, so sind so ein paar Thaler bald wieder verschwunden. Sind sie aber in der Sparcasse niedergelegt, so kann das nicht so leicht vorkommen; es sammelt sich das Gesinde dadurch ein kleines Capital, was, wenn es sich einmal verändert und einen eignen Haushalt anfangen will, ihm sehr zu Statten kommt. Aus dieser Hinsicht wäre wünschenswerth, wenn die verehrte Kammer und zuvörderst die verehrte Deputation, welcher die Petition zur Berathung überwiesen werden wird, im Stande wäre, solche Vorschläge zu machen, die annehmbar wären, um sie bei der hohen Staatsregierung zu bevormworten. Sollte der Creditverein, welcher von den oberlausitzer Ständen beantragt wurde, zur Ausführung kommen, so scheint es mir, daß auch der Antrag dieser Petition zur Ausführung gebracht werden könnte, indem die Creditcassenscheine bis auf 5 Thaler herabgesetzt werden sollen. So könnten sich Männer in den Communen solcher Anstalten annehmen und in allen Orten könnten dann leicht Sparcassen errichtet werden, was sehr wohlthätig auf das Land einwirken würde. Ich mache daher diese Petition zu der meinigen.

Präsident D. Haase: Ich schlage der verehrten Kammer vor, den Beschluß hierüber vorläufig auszusetzen, weil in einer